

Anlage 2 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024

1. Grundlagen der Kalkulation

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 sind die Leistungsverträge mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG sowie der ALBA Cottbus GmbH zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Vergleich der Kostenentwicklung in € (Kosten anteilig wie in der Kalkulation)

	2021	2022	2022	2023	2024
	Ist	Plan	Ist	Plan	Plan
Zahllast ALBA Cottbus (Notentsorgung)	382.698,76 -3.412,42	453.803,90 -1.661,72	397.489,49 -2.118,69	493.126,52 -2.581,01	488.690,59 -2.461,59
+ Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen	55.262,55	59.757,58	63.171,77	69.436,76	69.122,24
Verwaltungskosten Kalkulation einschließlich Abgaben	1.098.080,08	1.163.626,08	1.135.978,19	1.183.998,45	1.374.034,86
Kosten Betrieb 53801 an LWG	16.787.123,72	17.154.594,77	17.405.847,83	17.579.928,34	19.112.860,40
<i>davon Betrieb</i>	13.679.160,41	13.811.853,35	13.791.216,60	13.824.101,65	14.449.441,93
<i>davon SKF Investitionen</i>	3.107.963,31	3.342.741,42	3.614.631,23	3.755.826,69	4.663.418,47
Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen	679.234,22	701.466,00	681.845,43	737.755,00	773.110,00
Ortsteil Kiekebusch	269.910,36	217.784,10	216.414,25	228.918,80	269.036,00
Entlastung durch Sopo Stadt	-127.906,89	-114.796,77	-114.908,28	-114.088,66	-113.017,17
Erhöhung aus ARAP	1.697.662,91	1.570.747,40	1.557.057,81	1.518.951,05	1.481.116,83
Summe Kosten der Abwasserentsorgung	20.572.155,35	20.989.198,96	21.126.482,24	21.469.107,46	23.185.917,75

Die Kalkulation der Gebühren erfolgte durch die KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH auf der Basis folgender Unterlagen:

1. Kostenaufgliederung des Marktpreises Betrieb der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG auf der Basis der Äquivalenzziffernrechnung nach Abwassersparten für das Jahr 2024
2. Spartenzuordnung des Selbstkostenfestpreises (SKF) Investitionen
3. Betreiberentgelte LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für die Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen
4. Betreiberentgelte LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für den Ortsteil Kiekebusch
5. Betriebsabrechnung 2022 (Betrieb 53801 Abwasserbeseitigung)
6. Preisangebot des beauftragten Dritten ALBA für den Fäkalientransport 2024
7. Berechnung der ansatzfähigen Kosten der Verwaltung einschließlich der internen Leistungsverrechnung sowie die Auflösungs- und Verzinsungsberechnungen der Sonderposten und des ARAP
8. Berechnungen folgender Abgaben an das Land Brandenburg
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
 - Niederschlagswasserabgabe

2. Entgelt für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG (Sachkonto/Kostenart: 5455000)

Für die Leistungen der LWG weist die Kalkulation der KEM Plankosten in folgender Höhe aus:

- a) Marktpreis Betrieb: 15.880.878,44 € hiervon bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 1.431.436,51 € außer Ansatz.
- b) Investitionsentgelt: 5.063.660,63 €, hiervon bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 400.242,16 € außer Ansatz.

Insgesamt wird im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von **1.831.678,67 €** für die Niederschlagsentwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze ausgewiesen.

- c) Betreiberentgelt Groß Gaglow und Betreiberentgelt Gallinchen: 773.110,00 €
- d) Betreiberentgelt Kiekebusch einschließlich der Kosten für die mobile Entsorgung: 269.036,00 €.

Die Betreiberentgelte für die Ortsteile werden entsprechend des Betreibervertrages nach den LSP (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) ermittelt. Die Preisermittlung für das Leistungsentgelt in den Ortsteilen erfolgt über eine Divisionskalkulation. Für den Bereich Cottbus kommt die Äquivalenzziffernkalkulation zur Anwendung.

Die Betriebsführungsaufwendungen der LWG für die Stadt Cottbus/Chósebus ergeben sich aus dem seit dem 1. Januar 2004 geltenden Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus und der LWG. Im Rahmen dessen wurde unter anderem ein jährliches Entgelt für die Refinanzierung der bis zum 31. Dezember 2003 errichteten Abwasseranlagen und für alle sonstigen durch die LWG zu erbringenden Betriebsführungsleistungen vereinbart (vgl. § 10 Nr. 3. a) des Abwasserbeseitigungsvertrages).

Dieser als Marktpreis „Betrieb“ bezeichnete Anteil des Betriebsführungsentgeltes betrifft somit alle Teilleistungen der Abwasserbeseitigung einschließlich der Straßenentwässerung. Die leistungsgerechte Aufteilung erfolgt nach der sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Grundsätzlich ist die Äquivalenzziffernmethode ein Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung, bei dem die Gesamtkosten der Leistungserstellung nach einem Schlüssel, den so genannten Äquivalenzziffern, auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt werden. Die Äquivalenzziffern, welche im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung das Kostenverhältnis der einzelnen Leistungen untereinander widerspiegeln, werden dabei typischerweise anhand geeigneter Kennzahlen gebildet. Multipliziert man die Äquivalenzziffern mit der Leistungsmenge, ergeben sich die Schlüssel für die Umlage der insgesamt mit der Leistungserstellung verbundenen Gesamtkosten.

Für die Aufteilung des Marktpreises „Betrieb“ werden die Äquivalenzziffern aus den leistungsspezifischen Einheitspreisen abgeleitet. Diese wurden nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ auf Basis der Ist-Kosten des Jahres 2022, soweit verfügbar, ermittelt und weisen unabhängig von der Art der Leistung die mit der Erbringung einer Leistungseinheit verbundenen Kosten aus. Die daraus abgeleiteten Äquivalenzziffern spiegeln somit das Verhältnis der Kosten, die jeweils mit der Erbringung einer Leistungseinheit verbunden sind, wider.

Weiterhin wurde im Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus und der LWG eine Kostenerstattung für Erweiterungen und Sanierungen von Abwasseranlagen ab dem Jahr 2004 geregelt (vgl. Selbstkostenfestpreis „Neuinvestitionen“ § 10 Nr. 2. a) des Abwasserbeseitigungsvertrages).

Die damit verbundenen Investitionen im Kanalnetz und der Kläranlage berühren ebenfalls alle Teilleistungen der Abwasserbeseitigung, weshalb dieser Anteil des Betriebsführungsentgeltes ebenso auf die betreffenden Teilleistungen aufzuteilen ist. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Anteil an den Gesamtinvestitionen, wobei für die Nachkalkulation 2022 Investitionen im Zeitraum von 2004 bis 2022 relevant sind und für die Vorausschau 2024 darüber hinaus auch getätigte beziehungsweise geplante Investitionen der Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt werden.

Zur Ermittlung des leistungsspezifischen Kostenanteils für Neuinvestitionen werden zunächst die Gesamtinvestitionen auf die Bereiche Kläranlage Cottbus, Kanalnetz Schmutz-/Mischwasser und

Kanalnetz Niederschlagswasser aufgeteilt. Die Investitionskosten der Kläranlage, des Schmutz-/Mischwasserkanalnetzes und des Niederschlagswasserkanalnetzes werden anschließend entsprechend den Abwassermengen beziehungsweise der angeschlossenen befestigten Flächen auf die jeweiligen Teilleistungen aufgeteilt.

3. Entgelt ALBA (Sachkonto/Kostenart: 5457000)

Der Preis für die Leistungen der ALBA wird jährlich angepasst. Einflussfaktoren sind die anzuwendende Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) sowie der Mengenkorridor.

Der geringste Mengenkorridor wurde bereits in der Kalkulation für das Jahr 2016 erreicht, so dass aus der Mengenentwicklung kein weiterer Preisanstieg je Mengeneinheit resultiert.

Die Einschätzung der Menge für die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (ASG) in Wohn- und Gewerbestandorten, aus zentralen abflusslosen Sammelgruben (ZASG) in Wohnungsbaustandorten und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) erfolgte in Abstimmung mit der LWG entsprechend der in der Vergangenheit vorliegenden Verhältnisse zwischen den Mengen nach dem Frischwassermaßstab und der mobil entsorgten Menge. Die Menge nach dem Frischwassermaßstab wurde unter Berücksichtigung der Ist-Menge aus dem Jahr 2022 und der durchschnittlichen Mengen der letzten Jahre geschätzt. Mit einem prozentualen Anteil von der Frischwassermenge in Höhe von 79% für die Stadt Cottbus/Chósebusz und 74,6% für die Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen wurde für die mobile Entsorgung die voraussichtlich zu transportierende Menge errechnet. Für das Jahr 2024 zeigte die ALBA Cottbus GmbH eine Preisanpassung für die mobilen Entsorgungsleistungen entsprechend der Preisgleitklausel aus dem bestehenden Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag in Höhe von -4,62 % an, was zu einer Verringerung der Fremdleistungskosten für den Transport pro m³ führt.

4. Mengenansätze

Bei den Mengenansätzen wurden im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung die Mengen, die sich aus den Abrechnungen der letzten Jahre und der Vorausschau ergeben, der Kalkulation zu Grunde gelegt. Die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht für den Ortsteil Kiekebusch führte bereits zu einer Erhöhung der Planmenge in der Kalkulation 2019 im Bereich der Schmutzwasserableitung und -behandlung. Im Jahr 2024 wurden die Planmengen für die kanalgebundene und die dezentrale Schmutzwasserentsorgung (ZASG und ASG) anhand der durchschnittlichen Mengen der letzten Jahre angepasst. Durch die trockenen und heißen Sommermonate wurden die prognostizierten Werte überschritten, so dass trotz des prognostizierten Einwohnerrückganges ein höherer Wasserverbrauch festgestellt wurde. Im Übrigen findet im Bereich der Innenstadt durch Neubau eine Verdichtung statt, die ebenfalls Auswirkungen auf die zu entsorgenden Mengen hat. Weiterhin werden vermehrt Gartenwasserzähler von den Grundstückseigentümern eingebaut. Die gezahlte Absetzmenge führt zu einer reduzierten Abwassermenge nach dem Trinkwassermaßstab. In den anderen Sparten sind nur geringfügige Änderungen zu erwarten.

Im Jahr 2022 und 2023 wurden die Flächen, die in die öffentliche Niederschlagswasseranlage das Niederschlagswasser einleiten, durch eine Überfliegung der Grundstücke erfasst und mit Erfassungsbögen im Rahmen der Selbstauskünfte überprüft. Die Auswertung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass für die Gebührenkalkulation eine Hochrechnung erfolgte (siehe Anhang Flächenstatistik auf der Seite 5). Eine vollständige Darstellung der Mengenansätze und Mengenentwicklung ist in der jeweiligen Beschlussvorlage enthalten.

5. Kosten der Stadt Cottbus/Chósebusz

a) Verwaltungskosten (Sachkonto/Kostenart: 500000 bis 5431990)

In den Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten für das gesamte Satzungsgebiet einschließlich Kiekebusch enthalten. Im Vergleich zur Kalkulation 2023 erhöhen sich die Gesamtkosten für Personal- und Sachkosten um ca. 53 T€ von 986 T€ (2023) auf 1.039 T€ (2024).

Diese Kosten beinhalten auch die Leistungsverrechnungen aus den internen Verwaltungskostenerstattungen (Sachkonto/Kostenart: 5811001 und 5811002).

b) Abgaben (Sachkonto/Kostenart: 5441006)

Die Abgabe für Niederschlagswasser wird in der Sparte Niederschlagswasser direkt zugeordnet. Die Niederschlagswasserabgabe wird auf 134.000 € auf Grundlage der bisherigen Bescheidung durch das Landesamt für Umwelt geschätzt. Von einer Verrechnung der Niederschlagswasserabgabe kann nicht ausgegangen werden. Neuinvestitionen, die zu einer Verrechnung führen könnten, sind nicht geplant. Die zunehmende Bebauung im Innenstadtbereich und der damit einhergehenden höheren Anzahl der angeschlossenen Einwohner wird künftig eine höhere Abgabe zur Folge haben.

Hinsichtlich der Schmutzwasserabgabe (lt. Plan 197.918,70 €) erfolgte in der Vergangenheit zwar regelmäßig eine Verrechnung durch das Land Brandenburg mit den Investitionskosten entsprechend des Abwasserabgabengesetzes. Aufgrund der abgeschlossenen Erschließung im Stadtgebiet Cottbus ist eine Verrechnung bereits seit dem Veranlagungsjahr 2017 nicht mehr möglich. Im Jahr 2024 ist ebenfalls nicht von einer Verrechnung auszugehen. Aus diesem Grund wird in der Kalkulation 2024 die voraussichtliche Schmutzwasserabgabe vollständig angesetzt.

c) Entlastung durch SOPO Stadt / Erhöhung aus ARAP

Aufgrund der Finanzierungsumstellung zur vollständigen Finanzierung der Investitionen über Gebühren werden in der Kalkulation die Positionen „Auflösung Sonderposten“ und „Verzinsung Sonderposten“ bei der Stadt, die zu einer Entgeltsenkung führen, weitergeführt, da eine vollständige Beitragsrückzahlung wegen fehlender, verweigerter oder nicht fristgerechter Antragstellung der Erstattungsberechtigten nicht möglich war. Aus diesem Grund werden die gezahlten Beträge weiterhin als Abzugskapital geführt und mindern dadurch die Gebühr.

Weiterhin wurden in der Vergangenheit die eingezahlten Kanalanschlussbeiträge bereits an die LWG zur Finanzierung der Investitionen weitergeleitet. Im Betreiberentgelt wirken diese weiterhin als Abzugskapital und führen dazu, dass sich die Betreiberentgelte reduzieren. Eine Rückabwicklung dieser Weiterleitung der Beiträge durch die LWG war nicht möglich. Diese Beiträge wurden daher von der Stadt Cottbus an die Berechtigten in voller Höhe erstattet. Gleichzeitig verbleiben die an die LWG weitergeleiteten Beiträge als Zuschuss der Stadt bei der LWG. Die Betreiberentgelte der LWG werden sich daher nicht durch die Rückzahlung erhobener Beiträge erhöhen. Während in den Zeiten der Beitragsfinanzierung diese Reduzierung der Betreiberentgelte der LWG durch die Beitragszahler entstand, entsteht sie nun aus der Finanzierungsleistung der Stadt, weil die Stadt die Beiträge zurückgezahlt hat. Dementsprechend stehen nun Kanalanschlussbeiträge nicht mehr als Abzugskapital zur Verfügung und gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden Zuschüsse Dritter nicht als Abzugskapital behandelt, da dadurch die dauerhafte Bedienung des Kapitaldienstes gefährdet wäre.

Entsprechend weist die Kalkulation die Kostenbestandteile als „Abschreibung ARAP“ und „Verzinsung ARAP“ aus. Dies sind die Kosten in Form von kalkulatorischen Zinsen auf den noch nicht aufgelösten Bestand der Sonderposten bei der LWG sowie in Höhe der Auflösung der Sonderposten (brutto).

6. Gebührenberechnungen

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren wurden unter Beachtung des § 6 KAG und zur Vermeidung von Haushaltsdefiziten kostendeckend berechnet.

Aufgrund der ausschließlichen Gebührenfinanzierung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, der gleichen Leistung (Abtransport/Ableitung und Behandlung) und dem gleichen Gebührenmaßstab (modifizierter Frischwassermaßstab) in Verbindung mit den im Vergleich zur kanalgebundenen Entsorgung sehr geringen Schmutzwassermengen aus abflusslosen Sammelgruben und aus zentralen abflusslosen Sammelgruben wurde eine einheitliche Gebühr (Entgelt) für diese beiden Sparten zum 01.01.2017 eingeführt. Diese Einheitsgebühr wird auch im

Jahr 2024 fortgeführt. Die Berechnung geschah durch Addition der Kosten und Mengen der beiden Sparten und anschließender Division der addierten Kosten durch die addierte Menge.

In der Gebührenbedarfsberechnung wurden die Unterdeckungen des Betriebsergebnisses aus dem Jahr 2022 angerechnet.

Anhang:

Abbildung der Flächenstatistik zur Niederschlagsentwässerung mit der Hochrechnung
Stand 19.09.2023

Flächenstatistik	Anzahl der Grundstücke	Digitalisierte vorermittelte Fläche [m²]	Angeschl. Fläche [m²]	Ermäßigungs-faktor	Gebühren-fläche [m²]	Anschluss-grad	Hoch-rechnung
Grundstücke aktuell in der Befragung	10.587	9.577.385					
versendete Erhebungsbögen	10.538	9.546.278					
Als zurückgekommen registrierte Bögen	8.510	6.473.552	4.024.749				
Manuell Abgenommene Erhebungsbögen	6.300	4.105.369	1.941.405	1,63%	1.909.852	47,3%	1.909.852
1. Normaldach			1.162.181	100%	1.162.181		
2. Gruendach			8.942	30%	2.683		
3. Normaldach_Zisterne			9.671	30%	2.901		
4. Normaldach_Versickerungsanlage			1.682	30%	505		
5. Gruendach_Zisterne			1.515	30%	455		
6. Gruendach_Versickerungsanlage			-	30%	-		
7. Befestigt			728.848	100%	728.848		
8. Teilbefestigt			18.552	50%	9.276		
9. Befestigt_Zisterne			6.893	30%	2.068		
10. Befestigt_Versickerungsanlage			3.121	30%	936		
11. Teilbefestigt_Zisterne			-	30%	-		
12. Teilbefestigt_Versickerungsanlage			-	30%	-		
zurück, noch nicht abgenommen	2.210	2.368.183	2.083.344				1.101.699
Autom. abgenommene Erhebungsbögen (nicht zurück)	675	877.249	876.939				414.846
Noch kein Rücklauf, keine Abnahme	1.353	2.195.477					817.083
*Hochrechnung mit Anschlussgrad	47,3%	und prozentualer Ermäßigung von		1,6%			4.243.480

In der Kalkulation 2024 wird eine anrechenbare Fläche für die Ermittlung des Gebührensatzes in Höhe von 3.600.000 m² zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der in der Tabelle dargestellten Hochrechnung und der Fläche in der Kalkulation wird als Sicherheitsabschlag angenommen, weil davon auszugehen ist, dass es eine Ausbindung aus dem Niederschlagsentwässerungsnetz stattfinden wird und es Flächenkorrekturen gehen wird. Der Sicherheitsabschlag beträgt ca. 15%.